

# Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 24. März 2020 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 24.10.2024 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

## **§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Als Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist sie mit der Durchführung gefahrengeneigter Tätigkeiten beauftragt.

Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Verbandsgemeinde Westliche Börde".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Am Großen Graben,
- Ausleben,
- Großalsleben,
- Gröningen,
- Kloster Gröningen,
- Kroppenstedt,
- Wulferstedt.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- die Abwehr von Brandgefahren einschließlich der Stellung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz),
- die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
- die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
- die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Leistung nicht vergleichbar durch einen privatwirtschaftlichen Dienstleister erbracht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Die Prüfung erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch den Ortswehrleiter. Die Kosten für derartige Hilfeleistungen sind entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF) abzurechnen.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(5) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

## § 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung,
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr,
- d) Kinderfeuerwehr,
- e) sonstige Mitglieder.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Gemeindefeuerwehr.

(3) Gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der aktuellen Risikoanalyse aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

(4) Die Zuweisung von Aufgaben, taktischen Gliederungen, personeller und materieller Ausstattung erfolgt auf Basis einer regelmäßig fortzuschreibenden Risikoanalyse.

### § 3 GEMEINDEWEHRLEITUNG UND ERWEITERTE GEMEINDEWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird von dem Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

(2) Die Gemeindeführerschaft setzt sich zusammen aus:

- dem Gemeindeführer,
- dem stellvertretenden Gemeindeführer,
- dem Gemeindeführerwart,
- dem Gemeindeführerjungfeuerwehrwart,
- dem stellvertretenden Gemeindeführerjungfeuerwehrwart und
- dem Pressesprecher.

(3) Gemeinsam mit der Gemeindeführerschaft, den Ortswehrlern und den eingesetzten Zugführern wird die erweiterte Gemeindeführerschaft gebildet. Die Aufgabenverteilung in Gemeindeführerschaft und erweiterter Gemeindeführerschaft wird in einer Dienstweisung geregelt.

(4) Die Mitglieder der Gemeindeführerschaft und der erweiterten Gemeindeführerschaft unterstützen den Gemeindeführer bei der Erfüllung der Aufgaben.

(5) Die Leitung von Einsätzen mit der gleichzeitigen Beteiligung mehrerer Ortsfeuerwehren obliegt regelmäßig einem durch einen Dienstplan eingeteilten Zugführer. Der Gemeindeführer ist jederzeit berechtigt, die Leitung eines Einsatzes zu übernehmen.

(6) Der Gemeindeführer wird bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindeführer vertreten.

(7) Der Gemeindeführer und der stellvertretende Gemeindeführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde Westliche Börde ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, wird er aus dem Ehrenbeamtenverhältnis mit Vollendung des 67. Lebensjahres abberufen. Sie müssen fachlich, persönlich geeignet





## § 5 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag in die Feuerwehr entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung und aufgrund der Empfehlung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer durch Überreichung einer Verpflichtungsurkunde und des Mitgliedsausweises. Vorher ist das neue Mitglied mittels Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Ortswehrleiter den Bewerber vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeindebürgermeisters vorläufig aufnehmen.

(4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung darf zunächst nur befristet erfolgen. Die Aufnahme auf unbestimmte Zeit setzt den erfolgreichen Abschluss der „Truppmannausbildung – Teil 1“ und eine anschließende zwölfmonatige Probezeit voraus. Nach Beendigung der Probezeit hat die Ortswehrleitung die Eignung des Anwärters für den Feuerwehrdienst zu prüfen, hierbei sind besonders die Zuverlässigkeit und die Teamfähigkeit des Bewerbers zu beurteilen. Stimmt die Ortswehrleitung einer weiteren Mitgliedschaft nicht zu, ist hierüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr herbeizuführen. Stimmt die Mitgliederversammlung einer weiteren Mitgliedschaft nicht mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu (§ 56 Abs. 4 KVG LSA ist sinngemäß anzuwenden), ist dies als Antrag zum Ausschluss an den Verbandsgemeindebürgermeister zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Bei dem Übertritt von einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr in eine andere Abteilung gibt es keine erneute Probezeit.

(6) Einsatzkräfte anderer Feuerwehren können nach einer Probezeit von sechs Monaten in die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde auf unbestimmte Zeit aufgenommen werden. Die Regelungen des § 5 Abs. 5 Satz 3ff sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft in der Feuerwehr jederzeit durch den Anwärter ohne Angabe von Gründen beendet werden.

## § 6 EINSATZABTEILUNG

(1) Die Einsatzkräfte sollen in der Ortsfeuerwehr ihres Wohnortes eingesetzt sein bzw. in der Ortsfeuerwehr, in deren gewöhnlichen Einsatz- und Einzugsgebiet sie sich regelmäßig aufhalten. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Beim Eintritt in die Einsatzabteilung ist die körperliche und geistige Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis über die Eignung ist dann wiederkehrend zu erbringen. Die Frist zur Erneuerung des Eignungsnachweises ergibt sich aus den personenbezogenen Ablauffristen der vorherigen Untersuchung. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

(3) Ausnahmen von der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 sind auf Antrag möglich. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung der Ortswehrleitung abschließend der Verbandsgemeindebürgermeister.

(4) Feuerwehrangehörige, deren Wohn- und Arbeitsort in unterschiedlichen Orten der Verbandsgemeinde liegen, können in der Feuerwehr des Wohnortes und des Arbeitsortes Einsatzdienst leisten. Der Einsatzdienst in zwei Ortsfeuerwehren bedarf der Zustimmungen der jeweiligen Ortswehrleitungen. Der Träger der Feuerwehr ist zu informieren. Der Feuerwehrangehörige bestimmt dann eine Ortsfeuerwehr in der er den Ausbildungsdienst leistet und in der er personell geführt wird. Die zweite beteiligte Ortsfeuerwehr ist in geeigneter Art und Weise über relevante Daten zu informieren.

(5) Liegt der Arbeitsort eines in der Verbandsgemeinde Westliche Börde wohnenden Feuerwehrangehörigen außerhalb der Verbandsgemeinde, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen mit der dortigen Freiwilligen Feuerwehr durch den Verbandsgemeindebürgermeister eine Vereinbarung über eine Doppelmitgliedschaft geschlossen werden.



(10) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

## § 7 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene, durch außerdienstlichen Gebrauch oder vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz, der sich am Wiederbeschaffungswert orientiert, verlangen.

(2) Die Einsatz- und Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Hin- und Rückweg zum Dienst sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall oder Beinaheunfall / Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Verbandsgemeindefeuerwehr im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Ortswehrleiter an den Verbandsgemeindebürgermeister zu melden. Der Gemeindefeuerleiter ist zu informieren.

(4) § 7 Abs. 3 gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar oder vermutet auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, gilt für das Mitglied die gleiche Festlegung.

(5) Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 und 4 die Meldung über den Gemeindefeuerleiter an den Verbandsgemeindebürgermeister weiterzuleiten.

## § 8 ANERKENNUNG UND EHRUNG BEI JUBILÄEN

(1) Anerkennung und Ehrung bei Jubiläen regelt die Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren Anlage 3 Abschnitt 8. Die Mitgliedszeit in der Kinderfeuerwehr wird in der Verbandsgemeinde Westliche Börde auf die Dienstzeit in der Feuerwehr angerechnet. Ehrungen und Anerkennungen sind im würdigen Rahmen durch den Orts-

oder Gemeindeführer, bei Ehrungen von besonderer Bedeutung im Beisein des Verbandsgemeindeführers durchzuführen.

(2) Im Rahmen von Ehrungen soll möglichst ein Ehren- oder Erinnerungsgeschenk von der Verbandsgemeinde übergeben werden. Der Wert soll 10 Euro nicht übersteigen.

## § 9 DIENSTPFLICHTVERLETZUNGEN

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindeführer eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich nachzuweisen. Der Gemeindeführer ist über die erfolgte Ermahnung zu informieren. Die Ermahnung ist frühestens nach Ablauf von 24 Stunden nach der Dienstpflichtverletzung auszusprechen.

(2) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Die Rüge ist auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindeführer auszusprechen. Der Verbandsgemeindeführer ist über die erfolgte Rüge zu informieren. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Verbandsgemeindeführer kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel sind Ermahnung und Rüge vor dem Ausschluss durchzuführen. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet der Verbandsgemeindeführer.

Ein Ausschluss kann zum Beispiel vorgenommen werden:

- a) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstführung
- b) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(4) Für den Ausschluss muss eine Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr des auszuschließenden Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden. Im Rahmen der Mitgliederversammlung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung für einen Ausschluss stimmen. Der Gemeindeführer hat bei dieser Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr anwesend zu sein (kein Stimmrecht).

(5) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

(6) Feuerwehrangehörige, die länger als ein Jahr nicht zu den Dienstveranstaltungen oder Einsätzen erscheinen, werden nicht mehr als Einsatzkräfte geführt. Diese können auf eigenen Wunsch als sonstige Mitglieder weiter geführt werden.

## § 10 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder auf Antrag aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Ortswehrleitung entscheidet über die Zustimmung. Der Gemeindeführer ist zu informieren.

(3) Feuerwehrangehörige die nach Ablauf der Amtszeit aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheiden, können auf eigenen Wunsch unabhängig vom Alter in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln.

(4) Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Brandschutz in der Verbandsgemeinde verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der jeweiligen Ortswehrleitung nach Zustimmung der Gemeindeführerleitung durch den Verbandsgemeindeführer als Ehrenmitglied in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszustellen.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu des jeweiligen Ortswehrleiters und eines Mitglieds der entsprechenden Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindeführer,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß),
- durch Tod.

(7) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Gemeindeführer ist zu informieren. Zu den möglichen Handlungsfeldern zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

## §11 SONSTIGE MITGLIEDER

(1) Die sonstigen Feuerwehrmitglieder gestalten ihr Leben in der Feuerwehr als selbständige Abteilung, mit dem Ziel die gemeinnützige Tätigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.

(2) Feuerwehrmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben aber nicht in der Einsatzabteilung und nicht in der Alters- und Ehrenabteilung Mitglied sind, können als sonstige Mitglieder geführt werden. Die Dienstuniform kann als sonstiges Mitglied übernommen werden.

(3) Eine Aufnahme in die Feuerwehr als sonstiges Mitglied ist nicht möglich. Es handelt sich vielmehr um den Status, der erreicht wird, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der bisherigen Abteilung nicht gegeben sind und eine Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung nicht möglich ist.

(4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die sonstigen Mitglieder der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu des jeweiligen Ortswehrleiters und eines Mitglieds der sonstigen Mitglieder bedient.

(5) Die Zugehörigkeit zu den sonstigen Mitgliedern endet:

- mit einer Aufnahme in die Einsatzabteilung bzw. die Alters- und Ehrenabteilung,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindeführer,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß),
- durch Tod.

(6) sonstige Mitglieder können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Gemeindeführer ist zu informieren. Zu den möglichen Handlungsfeldern zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und

Fortbildung, der Gerätewartung, die Betreuung bei Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die sonstigen Feuerwehrangehörigen der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

## § 12 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Jugendordnung. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Verbandsgemeinde Westliche Börde". Sie setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr verlängert werden.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsfeuerwehren schlagen dem Verbandsgemeindebürgermeister eine gemeinsame Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister setzt die Jugendordnung in Form einer Dienstanweisung in Kraft.

(4) Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, Kinder- und Jugendliche an die gemeinnützig ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen. Sie hat das Ziel, Kinder und Jugendliche für den Einsatz in der Feuerwehr vorzubereiten.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindeführer bedient. Die fachliche Aufsicht und Betreuung der einzelnen örtlichen Jugendfeuerwehren wird durch den jeweiligen Ortsführer ausgeübt, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

- mit Übernahme in die Einsatzabteilung,
- mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde ohne Übernahme in die Einsatzabteilung, Ausnahmen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 sind möglich,

- durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß).

## § 13 KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Kinderordnung. Die Kinderfeuerwehr führt den Namen "Kinderfeuerwehr Verbandsgemeinde Westliche Börde". Sie setzt sich zusammen aus den Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Vollendeten 10. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr eine Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr verlängert werden.

(3) Die Kinderfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsfeuerwehren schlagen dem Verbandsgemeindebürgermeister eine gemeinsame Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister setzt die Kinderordnung in Form einer Dienstanweisung in Kraft.

(4) Die Kinderfeuerwehr hat die Aufgabe, Kinder an die gemeinnützig ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen und brandschutzgerechtes Verhalten zu vermitteln.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindeführer bedient. Die fachliche Aufsicht und Betreuung der einzelnen örtlichen Kinderfeuerwehren wird durch den jeweiligen Ortswehrleiter ausgeübt, der sich dazu des Kinderfeuerwehrwartes bedient.

(6) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:

- mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
- mit Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Übernahme in die Jugendfeuerwehr, Ausnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 sind möglich,
- durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß).

## § 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VERBANDSGEMEINDEFEUERWEHR

(1) Die Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der einzelnen Ortswehrleitungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und den Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:

- die Jahresberichte,
- die Wahl der Gemeindefeuerwehrleitung.

Für die Wahl des Gemeindefeuerwehrlers, des stellvertretenden Gemeindefeuerwehrlers, des Gemeindejugendfeuerwehrwartes, des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des Pressesprechers sind die Ortswehrleiter stimmberechtigt. Die Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.

(3) Die Mitgliederversammlung der Verbandsgemeinde wird vom Gemeindefeuerwehrlers bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe eines Grundes dies verlangt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindefeuerwehrlers oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Verbandsgemeindebürgermeister zuzuführen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 4 und 5 KVG LSA entsprechend Anwendung.

## § 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHR

(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung sowie sonstige Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister nach Vorschlag durch den Gemeindeführer oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Verbandsgemeindebürgermeister über den Gemeindeführer zuzuführen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 4 und 5 KVG entsprechend Anwendung.

## § 16 KOSTENERSATZ

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren sind kostenersatzpflichtig, wenn sie nicht bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF).

## § 17 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GEMEINDEN

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung, wirkt die Verbandsgemeinde Westliche Börde auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunale Gebietskörperschaften hin (interkommunale

